

33-6424.1, 33-6410.1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht;  
Umgestaltungsmaßnahmen am Ufer des Hetzlinshofer Baggersees (ehemalige Nasskiesausbeute) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 523 und 523/3 der Gemarkung Lachen durch die KBH Baustoffwerke Gebhart & Söhne GmbH & Co. KG und den Fischereiverein Memmingen e.V.**

Nahezu über die gesamte Länge der nördlichen Kiesgrubenböschung des Hetzlinshofer Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 523 und 523/3 der Gemarkung Lachen wurde im Juli 2020 die vorhandene Bepflanzung in den unteren 2/3 der Böschung komplett durch den Fischereiverein Memmingen e.V. abgeholzt. In etwa mittig der Böschung wurde ein etwa 2 m breiter Weg angelegt. Zudem führte die Firma KBH an der Böschungskante im nordöstlichen Bereich des Uferbereichs des Baggersees Einfriedungsarbeiten durch.

Mit Schreiben vom 16.02.2021 und Unterlagen vom Febr. 2021 beantragten die Firma KBH Baustoffwerke Gebhart & Söhne GmbH & Co. KG und der Fischereiverein Memmingen e.V. die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die teilweise bereits durchgeführten und die noch durchzuführenden Umgestaltungsmaßnahmen am Hetzlinshofer Baggersee. Es ist u.a. vorgesehen, den hergestellten ca. 2 m breiten Weg entlang der nördlichen Böschung des Baggersees wieder zu einem Pfad zurückzubauen. Die Böschungen werden entsprechend des Rekultivierungsplans aus dem Jahre 1985 bepflanzte und die Treppenzugänge zum Baggersee beseitigt.

Bei den bereits ausgeführten und den geplanten Umgestaltungsarbeiten im Uferbereich des Hetzlinshofer Baggersees handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG (wesentliche Umgestaltung des Baggersees), die der Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG bedürfen.

**1. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**2. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	Bewertung
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Umgestaltungsmaßnahmen im nördlichen Uferbereich des Baggersees, Herstellung einer Zufahrtsrampe für Fischereiverein auf der Ostseite des Baggersees	Maßnahmen dienen dem Schutz der Ufer des Baggersees, Böschungsstabilität wird verbessert  Geplante Zufahrt nur bei Bedarf für Fischereiverein nutzbar
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	---	
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt)	---	
dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen	----	
ee) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Gering während Bauzeit	Nicht zu erwarten bei Beachtung der Auflagen
ff) Risiken für die menschliche Gesundheit	---	--

### b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	Bewertung
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Kiesweiher, der als Fisch- und Badeweiher genutzt wird. Lage in Zone III A WSG Stadt Memmingen	Keine Änderung
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Flora und Fauna im Uferbereich des Baggersees	Ökologische Verbesserung
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	Biotopkartierung der nordöstlichen Verlandungszone des Baggersees	Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der UNB und Beeinträchtigungen werden so gering wie möglich gehalten.

### c) Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	---	
Wasser	Grundwasser u. Wasserversorgung	gering und Beeinträchtigungen werden durch wasserwirtschaftliche Auflagen vermieden
Luft/Klima	---	
Tiere	Amphibien	gering während der Bauzeit
Pflanzen	Großröhrichte, Großseggenriede in der nordöstlichen Verlandungszone	gering während der Bauzeit zugleich ökologische Verbesserung
Landschaft	---	
Kultur-/Sachgüter	---	

Mensch	Bewegungsfreiheit am Ufer des Baggersees und Bademöglichkeiten werden eingeschränkt.	gering
--------	--	--------

**Ergebnis der Prüfung:**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 16.04.2021  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter